

Aufsichtskonzept der BBS Syke

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Rechtsgrundlagen

- § 62 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
- **Bestimmungen für den Schulsport**
RdErl. d. MK v. 14.1.2020 (SVBl. 3/2020 S. 120)–24.2.4 -52 100/1 –VORIS 22410 –
- **Schulfahrten**
RdErl. d. MK v. 1.1.2023 – 21 – 82 021 – VORIS 22410 – (SVBl. 01/2023 S.9)
- **Aufsicht an Schulbushaltestellen und Aufsicht über Schüler im Bereich der Schule**
(Erl. vorn 5.August 1980-2075-31604/2- SVBl. S.307/1980)
- RdErl. v. 27.6.2016 „**Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen**“ (Nds. MBl. S. 765,SVBl. S. 437), geändert durch RdErl. v.23.1.2017 (Nds. MBl. S. 186,SVBl. S. 94) -VORIS 22410-
- RdErl. v. 1.8.2014 „**Die Arbeit in der Ganztagschule**“ (SVBl. S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.4.2017 (SVBl. S. 291) -VORIS 22410 –

Die Lehrkräfte werden zu Beginn eines jeden Schuljahres explizit auf ihre Aufsichtspflichten gem. § 62 NSchG nebst weiterer Erlasse hingewiesen. Belehrung und Information an Schülerinnen und Schüler erfolgen zu Schuljahresbeginn durch die Klassenleitung und werden im Klassenbuch dokumentiert.

II. Lage- und Gebäudepläne

Die Lage des Schulgeländes und der einzelnen Schulgebäude kann der [Anlage 6_Lagepläne](#) entnommen werden.

III. Personenkreis

Die Kolleginnen und Kollegen der BBS Syke beaufsichtigen gem.§ 62 NSchG die Schülerinnen und Schüler der BBS Syke, sowie die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Berufsorientierung bei uns zu Gast sind während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während der gesamten Dauer der Schulveranstaltungen. Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und Sachschäden kommen, so sind diese Vorfälle zu dokumentieren und der Schulleitung in geeigneter Form zeitnah mitzuteilen. Die organisatorischen Vorgaben der Schulleitung für personen- und oder Sachschäden sind zu beachten.

Zu berücksichtigen ist, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist. Je nach Situation werden aktuelle Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustellen auf dem Schulgelände) dann entsprechend anlassbezogen gesichert und beaufsichtigt. Die Weisungsbefugnis besteht auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern mit denen aktuell ein Beschulungsverhältnis zu unserer Schule besteht. Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d.h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht.

Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gern. § 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NSchG.

IV. Räumlich

Das Schulgelände der BBS Syke erstreckt sich auf drei Standorte (s. Lagepläne):

- Das Hauptgebäude A mit den Gebäudeteilen A1, A2 und A3 und das Gebäude B mit den Gebäudeteilen B1, B2 und-B3, An der Weide 8 sowie die dazugehörigen Außenbereiche
- Das Gebäude C, die Sporthalle D und die Lagerhalle, Grevenweg 7, sowie der dazugehörige Außenbereich.
- Das Gebäude E und Sporthalle PKZ, La Chartre Str. 9, sowie der dazugehörige Außenbereich.

Die Aufenthaltsorte für die Pausen umfassen insbesondere die Flure und die Außenbereiche – Einzelheiten zur Lage sind den [Lageplänen zu entnehmen \(s. Anlage 6_Lagepläne: farblich markiert\)](#). Diese Aufenthaltsräume werden von den Lehrkräften entsprechend des jeweils aktuellen Pausenaufsichtsplans beaufsichtigt. Sporthallen, Fachräume, Werkstätten und Klassenräume sind keine Aufenthaltsräume und sind von den Lehrkräften nach Unterrichtsende zu verschließen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter und werden dann deutlich gekennzeichnet.

Wird das Schulgelände zum Zwecke der Beschulung am jeweils anderen Standort oder an einem außerschulischen Lernort verlassen, ist dies, ohne Aufsicht und nach vorheriger Einweisung, durch die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II selbstständig erlaubt, soweit nicht besondere Probleme ersichtlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Lehrkräfte auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuweisen.

Bezüglich des Verlassens des Schulgeländes gilt folgendes:

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I dürfen das Schulgelände während der Schulzeit grundsätzlich nicht unbefugt verlassen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Genehmigung der Schulleitung, oder auf Anordnung einer Lehrkraft mit aktuell bestehender Einwilligung der Erziehungsberechtigten, darf das Schulgelände nach Unterweisung in welchen Fällen unter Umständen Versicherungslücken entstehen können, verlassen werden (befugtes Verlassen). Bei missbräuchlicher Verwendung der Genehmigung kann diese teilweise oder ganz entzogen werden. Die Aufsichtspflicht der Schule endet in diesen Fällen mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände befugt verlassen soweit dies nach Beendigung der Beschulung zum Antritt des Schulweges geschieht oder mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Genehmigung der Schule der Erhaltung der Beschulbarkeit dient (z.B. Mittagspause zur Essenversorgung oder um Unterrichtsmaterialien zu kaufen).

Lehrmethoden, die selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen beinhalten oder fördern (z.B. selbstorganisierter Unterricht, Projektarbeit u.a.) bedingen eine besondere Regeltreue. Insbesondere dürfen andere Lerngruppen nicht gestört werden und bei unvorhergesehenen Ereignissen ist umgehend eine Lehrkraft zu informieren.

V. Zeitlich

Die Frühaufsicht beginnt um 07.35 Uhr und umfasst folgende Bereiche:

1. Außenbereich zwischen Haupteingang (A1) und Nebeneingang (A2/A3).
2. Eingangsbereich Haupteingang Gebäude C.
3. Eingangsbereiche Gebäude E.

Um 07:50 Uhr beginnt der Unterricht und somit für jede Lehrkraft die Aufsichtspflicht der zu unterrichtenden Lerngruppe/Klasse im Unterricht.

In der Regel gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten

1/2 Stunde	von 7.50 bis 9.20 Uhr	1. Pause von 9.20 bis 9.40 Uhr
3/4 Stunde	von 9.40 bis 11.10 Uhr	2. Pause von 11.10 bis 11.30 Uhr
5/6 Stunde	von 11.30 bis 13.00 Uhr	3. Pause von 13.00 bis 13.25 Uhr
7/8 Stunde	von 13.25 bis 14.55 Uhr	4. Pause von 14.55 bis 15.15 Uhr
9/10 Stunde	von 15.05 bis 16.35 Uhr	

In den Pausen sowie in der Frühaufsicht führen Lehrkräfte die Aufsicht entsprechend des Pausenaufsichtsplans in den ausgewiesenen Bereichen der Schule. Anlassbezogen können diese Zeiten und räumlichen Zuschnitte durch Bekanntgabe der Schulleitung und bei besonderen schulischen Veranstaltungen abweichen.

Unabhängig von den geltenden Pausenzeiten, ist aus begründetem Anlass im Einzelfall eine variable und flexible Regelung auf Grund des pädagogischen Ermessens möglich (z.B. gemeinsames Essen nach dem Kochen in der regulären Pause und frühere Entlassung am Ende des Schultages). Die Flexibilisierung darf jedoch nicht zu einer Verkürzung der Unterrichtszeit oder zur fortgesetzten Kürzung der Pausenzeiten der Schülerinnen und Schüler führen. Die Entscheidung über eine anlassbezogene Flexibilisierung unterliegt der pädagogischen und persönlichen Verantwortung der Lehrkraft unter Ausübung ihres pflichtgemäßen und fehlerfreien Ermessens und kann nur aus objektiv-sachlichen Gründen erfolgen. Die anlassbezogene Flexibilisierung im Einzelfall ist im Klassenbuch zu vermerken.

B. Rechtliche Bestimmungen als Dienstpflicht

Die Aufsicht wird während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich durch die Aufsichtspersonen geführt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schüler - liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft.

C. Organisatorisches

Der Pausenaufsichtsplan wird zu Beginn des Schuljahres veröffentlicht und gilt bis auf Weiteres.

Im Pausenaufsichtsplan ist für jede Aufsicht bereits eine feste Vertretung eingeteilt, die im Vertretungsfall eingesetzt und von den Koordinatoren benachrichtigt wird. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich stets beaufsichtigt fühlen.

Die aufsichtführenden Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler begeben sich rechtzeitig in die Unterrichtsräume, um pünktlich zur jeweiligen Unterrichtsstunde mit dem Unterricht beginnen zu können.

Selbstständiges Lehren und Lernen

Die BBS Syke erzieht Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Hierfür variieren Lehr- und Lernmethoden. Selbstständiges und eigenverantwortliches Lehren und Lernen hat hohe Priorität. Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

Bei Unfällen, Schadenseintritten, unvorhergesehenen Ereignissen und/oder Vorkommnissen sind die Lehrkräfte und/oder die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

Über bestehende Notfallpläne, die Verhaltensregeln bei unvorhergesehenen Vorkommnissen belehren und informieren die Klassenlehrkräfte Schülerinnen und Schüler zu Schuljahresbeginn und dokumentieren dies im Klassenbuch.